



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.34 RRB 1920/1767**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 09.06.1920
P. 638

[p. 638] In Sachen J. Müller-Münger, Fuhrhalter, in Örlikon, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

Mit Beschluß Nr. 1254 vom 23. Mai 1918 hat der Regierungsrat dem J. Müller-Münger, Fuhrhalter, in Örlikon, eine Ausnahmegewilligung von den Artikeln 21 und 24 der Bauordnung der Gemeinde Örlikon vom 1. April 1911 für die Erstellung einer Wagenremise auf Kat.-Nr. 3224 an der Friesenbergstraße erteilt.

J. Müller sucht nun beim Gemeinderat Örlikon um die Bewilligung einer Vorbaute von 1,6 m Breite und 6,2 m Länge am nördlichen Teil der genannten Remise nach, zwecks Herrichtung eines Raumes zur Unterbringung eines Lastautomobils und zweier Personenautomobile.

Der Gemeinderat Örlikon übermittelt die Pläne am 9. April 1920 der Baudirektion mit dem Bemerkung, die Bauvorlage verstoße wiederum gegen Artikel 21 der Bauordnung der Gemeinde Örlikon. Der kleinste Abstand vom Gebäude Assek.-Nr. 38 betrage zirka 5,6 m. Da die Erwägungen des Regierungsratsbeschlusses vom 23. Mai 1918 auch hier zuträfen, sei die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gerechtfertigt.

Es kommt in Betracht:

Die Verhältnisse liegen gleich wie bei Erteilung der Ausnahmegewilligung vom 23. Mai 1918. Vorschriften des Baugesetzes werden nicht verletzt, sondern lediglich Artikel 21 der Gemeindebauordnung. Gesundheits- und feuerpolizeiliche Bedenken bestehen keine. Mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Fuhrhaltereibetriebes des Gesuchstellers ist dem Gesuche zu entsprechen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem J. Müller-Münger, Fuhrhalter, in Örlikon, wird für die Erstellung einer Vorbaute an der Wagenremise Vers.-Nr. 857 auf Kat.-Nr. 3224 an der Friesenbergstraße in Örlikon gemäß den eingereichten Plänen eine Ausnahmegewilligung von der Bauordnung der Gemeinde Örlikon vom 1. April 1911 erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 40, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an J. Müller-Münger, Fuhrhalter, Örlikon, an den Gemeinderat Örlikon und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]